

**Beschluss des Nationalen Sicherheitsrates**  
**vom 28. Februar 2020 betreffend**  
**Stärkung der Cyberabwehr**

Der Nationale Sicherheitsrat hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2020 beschlossen:

Von Dezember 2019 bis Anfang Februar 2020 fand ein gezielter und hochprofessioneller Cyberangriff auf das österreichische Außenministerium statt.

In den IT-Systemen eines der Schlüsselressorts der Republik operierte sohin über geraume Zeit hinweg ein feindliches System, hinter dem aufgrund des Umfangs, der zu Tage tretenden Professionalität und der Resilienz der Malware, ein staatlicher bzw. staatsnaher Akteur zu stehen scheint. Am 13. Februar 2020 verkündete der Herr Außenminister, dass der Angriff beendet ist.

In einem Zeitalter, in dem die umfassende Digitalisierung auch in den Behörden stattfindet, hängt die nationale Sicherheit Österreichs maßgeblich von der Widerstands- und Verteidigungsfähigkeit der staatlichen Informationssysteme, klaren Behördenabläufen für Krisenfälle sowie von starken standardisierten Präventionsmaßnahmen ab.

**Der Nationale Sicherheitsrat empfiehlt aus den genannten Erwägungen der Bundesregierung,**

- 1. die Urheber und Hintergründe des Angriffs bestmöglich aufzuklären und allfällig noch vorhandene Sicherheitslücken umgehend zu schließen,**
- 2. zu überprüfen, ob und inwieweit andere staatliche Behörden von gleicher oder ähnlicher Malware betroffen sind,**
- 3. die allzeitige Verfügbarkeit von einsatzfähigen mobilen Elementen seitens des Bundesheeres sowie des Innenministeriums, jeweils mit ausreichender personeller und technischer Ausstattung und Know-How sicherzustellen,**
- 4. in Zusammenarbeit mit den Bundesländern die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen für Krisenfälle zu verbessern sowie**
- 5. verbindliche Sicherheitsstandards hinsichtlich präventiver Vorkehrungen in staatlichen IT-Systemen auszuarbeiten."**

Der Nationale Sicherheitsrat beschließt zudem, dass, hinsichtlich des Beschlusses über diesen Antrag, die Vertraulichkeit aufgehoben wird.